

wobei freilich der Doppelsinn des Ausdrucks *vicinus* sein böses Spiel treibt. 'Si autem ego . . praereptus fuero . . , res in villa N. et in omni marcha illius absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat'¹. Dass die Anrainer bei Vergabung alles Guts und Markenrechts, nicht nur der einzelnen Hofstätte, durch einen Gemeindegossen Widerspruch erheben konnten, ist doch viel unwahrscheinlicher, als dass die Gemeinde hier hätte widersprechen können. Wopfner bemerkt hinsichtlich dieser Stelle mit Recht, dass dem Widerspruchsrecht der Verwandten das der Anrainer nicht gleichberechtigt an die Seite gesetzt werden könne², und Dopsch gibt nun selbst zu, dass hier von Dorfnachbarn die Rede sei³. In dieser und ähnlichen Wendungen ist doch wohl das spätere Abtriebsrecht der Markgenossen wiederzuerkennen⁴. Nach der Lex Salica erstreckte sich das Widerspruchs- und Zustimmungsrecht der Gemarkungsbewohner auf die Veränderungen im gesamten Einzelbesitz, und dazu stimmt die Beobachtung Dopschs, dass in frän-

1) MG. Formulae 387 Nr. 16. 2) Beitr. 34 S. 19, Anm. 5.
 3) Aufsatz 407. 4) Hier ist noch ein Wort über das mit dem Widerspruchs- und Abtriebsrecht innerlich zusammenhängende Vicinenerbrecht des Edictum Chilperici zu sagen. Ich konstatiere zweierlei: 1) Dopsch stellt sich zuletzt (MIOG. 34, 736 f.) auf den Boden der Gradmann-Hoopsschen Resultate betr. die relative Knappheit des unter Kultur genommenen Bodens. Das Ed. Chilp. nimmt natürlich die normalen Verhältnisse zum Ausgang, damit entfallen Dopschs frühere Ausführungen über die dem Edikt zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Voraussetzungen (Aufsatz, S. 412). 2) Dopsch erklärt: es ist nicht wahrscheinlich, dass in ein und demselben Gesetze das Wort 'vicini' in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden ist. Was enthält die zweite Stelle? 'si quis causam mallare debet et sic ante vicinas causam suam notam faciat' (Dopsch, Aufsatz S. 416 Anm. 2), Nachbarzeugnis. Wir sahen, dass das fränkische Nachbarzeugnis ein Gemeindezeugnis ist. Der 'quicumque vicinos habens' ist der Bewohner einer 'vicinania', im Gegensatz zu Siedlern in Einzelhöfen, denen Flurzwang und Feldgemeinschaft unbekannt ist; s. Meitzen I 589. Jenes Erbrecht, dem späteren Abtriebsrecht eng verwandt, wird von der ganzen Gemeinde in Anspruch genommen. Die Zeugnisse aus den Schweizer Hofweistümern betreffen, wie Wopfner (Beitr. 34 S. 25, Anm. 4) zeigt, andersgeartete Verhältnisse. Für die Erklärung von 'vicini' = Gemeinde in Sachen des Erbrechts spricht auch die Bedeutung eben des Wortes Erbe. Sie ist sehr wahrscheinlich = Vieh, der Inhalt des Wortes urspr. Fahrnis (Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 621 [Rietschel]). Das Erbrecht also, gegen welches das Ed. Chilp. vorgeht, hat seine Wurzeln in einer Zeit, da es noch keine Nachbarn im wörtlichen Sinn geben konnte, die Nachbarn sind dann also der Stamm, oder seine Unterabteilungen. — Siehe auch F. Rachfahl in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Stat. 93 (1909), 438 f.